

# TE Bvwg Beschluss 2026/8/20 W618 2349069-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.08.2026

## Entscheidungsdatum

20.08.2026

## Norm

AsylVfVO 2024/1348 Art68 Abs4

BFA-VG §58 Abs8

B-VG Art133 Abs4

StatusVO 2024/1347 Art13

VwGVG §13 Abs1

VwGVG §28 Abs1

1. BFA-VG § 58 heute

2. BFA-VG § 58 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

3. BFA-VG § 58 gültig von 01.01.2021 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2019

4. BFA-VG § 58 gültig von 01.11.2017 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017

5. BFA-VG § 58 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017

6. BFA-VG § 58 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015

7. BFA-VG § 58 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 13 heute

2. VwGVG § 13 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021

3. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

4. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

5. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013

6. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

## **Spruch**

,

W618 2349069-1/3Z

### **Beschluss**

Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch den Richter Dr. Johannes HAHN, LL.M. (WU) über den Antrag von XXXX , geb. XXXX , StA. SYRIEN, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gregor Klammer, auf Verbleib sowie den Antrag, der Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 28.07.2026, Zl. XXXX , die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den Beschluss: Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch den Richter Dr. Johannes HAHN, LL.M. (WU) über den Antrag von römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. SYRIEN, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gregor Klammer, auf Verbleib sowie den Antrag, der Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 28.07.2026, Zl. römisch 40 , die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den Beschluss:

A)

1) Der Antrag auf Verbleib wird als unzulässig zurückgewiesen.

2) Der Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

## **Text**

### **Begründung:**

#### **1. Feststellungen:**

Der Beschwerdeführer (in der Folge: „Bf.“) stellte am 10.08.2024 einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich.

Am 12.12.2024 wurde das Asylverfahren wegen unbekannten Aufenthaltes des Bf. eingestellt.

Am 06.11.2025 wurde der Bf. im Rahmen eines Verfahrens nach der Dublin-III-VO von Deutschland nach Österreich überstellt. In weiterer Folge wurde das Asylverfahren in Österreich fortgesetzt.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge: „BFA“) vom 28.07.2026, Zl. XXXX , wurde der Antrag des Bf. auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß Art. 13 StatusVO iVm § 75 Abs. 32 AsylG 2005 sowie hinsichtlich der Zuerkennung des Status subsidiären Schutzes gemäß Art. 18 StatusVO iVm § 75 Abs. 32 AsylG 2005 als unbegründet abgelehnt (Spruchpunkt I. und II.). Gemäß § 54a iVm § 75 Abs. 32 AsylG 2005 wurde dem Bf. ein Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 2 oder 3 EMRK nicht erteilt (Spruchpunkt III.). Gemäß § 57 AsylG 2005 idF vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2026 iVm § 58 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 AsylG 2005 iVm § 75 Abs. 32 AsylG 2005 wurde dem Bf. eine Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz nicht erteilt (Spruchpunkt IV.). Gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG idF vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2026 iVm § 125 Abs. 32 FPG wurde gegen den Bf. eine Rückkehrentscheidung erlassen (Spruchpunkt V.). Gemäß § 52 Abs. 9 FPG wurde festgestellt, dass die Abschiebung des Bf. gemäß § 46 FPG nach Syrien zulässig sei (Spruchpunkt VI.). Gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG wurde ausgesprochen, dass die Frist für die freiwillige Ausreise 14 Tage ab

Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung betrage (Spruchpunkt VII.). In der Rechtsmittelbelehrung wurde festgehalten, dass eine Beschwerde gegen den Bescheid keine aufschiebende Wirkung habe, das Bundesverwaltungsgericht aber unter bestimmten Umständen von Amts wegen innerhalb von sieben Tagen nach Einlangen der Beschwerde bei ihm die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen habe. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge: „BFA“) vom 28.07.2026, Zl. römisch 40, wurde der Antrag des Bf. auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß Artikel 13, StatusVO in Verbindung mit Paragraph 75, Absatz 32, AsylG 2005 sowie hinsichtlich der Zuerkennung des Status subsidiären Schutzes gemäß Artikel 18, StatusVO in Verbindung mit Paragraph 75, Absatz 32, AsylG 2005 als unbegründet abgelehnt (Spruchpunkt römisch eins. und römisch zwei.). Gemäß Paragraph 54 a, in Verbindung mit Paragraph 75, Absatz 32, AsylG 2005 wurde dem Bf. ein Aufenthaltstitel aus Gründen des Artikel 2, oder 3 EMRK nicht erteilt (Spruchpunkt römisch drei.). Gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 in der Fassung vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 39 aus 2026, in Verbindung mit Paragraph 58, Absatz eins, Ziffer 2 und Absatz 3, AsylG 2005 in Verbindung mit Paragraph 75, Absatz 32, AsylG 2005 wurde dem Bf. eine Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz nicht erteilt (Spruchpunkt römisch vier.). Gemäß Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 2, FPG in der Fassung vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 39 aus 2026, in Verbindung mit Paragraph 125, Absatz 32, FPG wurde gegen den Bf. eine Rückkehrentscheidung erlassen (Spruchpunkt römisch fünf.). Gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG wurde festgestellt, dass die Abschiebung des Bf. gemäß Paragraph 46, FPG nach Syrien zulässig sei (Spruchpunkt römisch sechs.). Gemäß Paragraph 55, Absatz eins bis 3 FPG wurde ausgesprochen, dass die Frist für die freiwillige Ausreise 14 Tage ab Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung betrage (Spruchpunkt römisch sieben.). In der Rechtsmittelbelehrung wurde festgehalten, dass eine Beschwerde gegen den Bescheid keine aufschiebende Wirkung habe, das Bundesverwaltungsgericht aber unter bestimmten Umständen von Amts wegen innerhalb von sieben Tagen nach Einlangen der Beschwerde bei ihm die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen habe.

Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht Beschwerde erhoben, in welcher unter anderem ein Antrag auf Verbleib gemäß Art. 68 Abs. 4 AsylVfVO sowie ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 18 Abs. 2 BFA-VG gestellt wurde. Der Bf. führt diesbezüglich zusammengefasst aus, dass ein Antragsteller gemäß Art. 68 Abs. 2 AsylVfVO das Recht auf Verbleib bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bzw. – sofern ein Rechtsbehelf fristgerecht ausgeübt wurde – bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf habe. Ein Ausnahmetatbestand des Art. 68 Abs. 3 AsylVfVO liege im vorliegenden Fall nicht vor. Der Beschwerdeführer stelle aber für den Fall, dass einer der Ausnahmetatbestände des Art. 68 Abs. 3 AsylVfVO dennoch als erfüllt angesehen werden sollte, den Antrag auf Verbleib. Das Bundesverwaltungsgericht sei gemäß Art. 68 Abs. 4 AsylVfVO dazu befugt, auf Antrag zu gestatten, dass der Bf. bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im Bundesgebiet verbleibe. Sollte dem Antrag auf Verbleib stattgegeben werden, sei der Beschwerde gemäß Art. 18 Abs. 2 BFA-VG die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht Beschwerde erhoben, in welcher unter anderem ein Antrag auf Verbleib gemäß Artikel 68, Absatz 4, AsylVfVO sowie ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß Paragraph 18, Absatz 2, BFA-VG gestellt wurde. Der Bf. führt diesbezüglich zusammengefasst aus, dass ein Antragsteller gemäß Artikel 68, Absatz 2, AsylVfVO das Recht auf Verbleib bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bzw. – sofern ein Rechtsbehelf fristgerecht ausgeübt wurde – bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf habe. Ein Ausnahmetatbestand des Artikel 68, Absatz 3, AsylVfVO liege im vorliegenden Fall nicht vor. Der Beschwerdeführer stelle aber für den Fall, dass einer der Ausnahmetatbestände des Artikel 68, Absatz 3, AsylVfVO dennoch als erfüllt angesehen werden sollte, den Antrag auf Verbleib. Das Bundesverwaltungsgericht sei gemäß Artikel 68, Absatz 4, AsylVfVO dazu befugt, auf Antrag zu gestatten, dass der Bf. bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im Bundesgebiet verbleibe. Sollte dem Antrag auf Verbleib stattgegeben werden, sei der Beschwerde gemäß Artikel 18, Absatz 2, BFA-VG die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Die Beschwerde und der Bezug habende Verwaltungsakt langten am 13.08.2026 beim Bundesverwaltungsgericht ein.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem unbedenklichen Verwaltungsakt.

### 3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

#### 1) Zurückweisung des Antrages auf Verbleib:

Gemäß Art. 79 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14.05.2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union, ABl. L 1348 idF der Berichtigung ABl. L 909022 vom 25.11.2025 (in der Folge: AsylVfVO), gilt die Verordnung ab dem 12.06.2026. Gemäß Art. 79 Abs. 3 leg. cit. gilt die AsylVfVO für das Verfahren für die Zuerkennung des internationalen Schutzes in Bezug auf Anträge, die ab dem 12.06.2026 eingereicht werden. Gemäß Artikel 79, Absatz 2, der Verordnung (EU) 2024/1348 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14.05.2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union, Amtsblatt L 1348 in der Fassung der Berichtigung Amtsblatt L 909022 vom 25.11.2025 (in der Folge: AsylVfVO), gilt die Verordnung ab dem 12.06.2026. Gemäß Artikel 79, Absatz 3, leg. cit. gilt die AsylVfVO für das Verfahren für die Zuerkennung des internationalen Schutzes in Bezug auf Anträge, die ab dem 12.06.2026 eingereicht werden.

Gemäß § 58 Abs. 8 BFA-VG, BGBl. I 87/2012 idF BGBl. I 39/2026, sind alle Asylverfahren, deren verfahrenseinleitender Antrag vor dem 12.06.2026 eingebracht worden ist, vom Bundesverwaltungsgericht nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetzes mit der Maßgabe zu Ende zu führen, dass § 12 BFA-VG, BGBl. I 87/2012 idF BGBl. I 39/2026, auch in solchen Verfahren anzuwenden ist und sich die inhaltlichen Voraussetzungen der Zuerkennung und des Entzugs des internationalen Schutzes nach der Statusverordnung richten. Gemäß Paragraph 58, Absatz 8, BFA-VG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 87 aus 2012, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 39 aus 2026,, sind alle Asylverfahren, deren verfahrenseinleitender Antrag vor dem 12.06.2026 eingebracht worden ist, vom Bundesverwaltungsgericht nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetzes mit der Maßgabe zu Ende zu führen, dass Paragraph 12, BFA-VG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 87 aus 2012, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 39 aus 2026,, auch in solchen Verfahren anzuwenden ist und sich die inhaltlichen Voraussetzungen der Zuerkennung und des Entzugs des internationalen Schutzes nach der Statusverordnung richten.

Daraus folgt, dass auf den vorliegenden Fall, dessen verfahrenseinleitender Antrag auf internationalen Schutz vor dem 12.06.2026 eingebracht worden ist, die AsylVfVO nicht anwendbar ist. Der in der Beschwerde gestellte Antrag auf Verbleib gemäß Art. 68 Abs. 4 AsylVfVO erweist sich somit als unzulässig und ist daher zurückzuweisen. Daraus folgt, dass auf den vorliegenden Fall, dessen verfahrenseinleitender Antrag auf internationalen Schutz vor dem 12.06.2026 eingebracht worden ist, die AsylVfVO nicht anwendbar ist. Der in der Beschwerde gestellte Antrag auf Verbleib gemäß Artikel 68, Absatz 4, AsylVfVO erweist sich somit als unzulässig und ist daher zurückzuweisen.

#### 2) Zurückweisung des Antrages auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung:

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung. Gemäß Paragraph 13, Absatz eins, VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG aufschiebende Wirkung.

Da der Beschwerde bereits von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt und das BFA die aufschiebende Wirkung auch nicht mit Bescheid ausgeschlossen hat, erweist sich der in der Beschwerde gestellte Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung als unzulässig und ist daher zurückzuweisen.

Zum Unterbleiben der mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt § 24 VwGVG. Gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen

zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt Paragraph 24, VwGVG.

Da der für die Erlassung des gegenständlichen Beschlusses maßgebliche Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt ist, konnte eine mündliche Verhandlung gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG entfallen. Da der für die Erlassung des gegenständlichen Beschlusses maßgebliche Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt ist, konnte eine mündliche Verhandlung gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG entfallen.

Zum Absehen von der Übersetzung des Spruchs und der Rechtsmittelbelehrung:

Da § 12 BFA-VG idF BGBl. I 39/2026 gemäß § 58 Abs. 8 BFA-VG auch in den am 12.06.2026 beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren anzuwenden ist und dieser eine Übersetzung von Spruch und Rechtsmittelbelehrung einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht mehr vorsieht, kann von einer Übersetzung des Spruchs und der Rechtsmittelbelehrung abgesehen werden. Da Paragraph 12, BFA-VG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 39 aus 2026, gemäß Paragraph 58, Absatz 8, BFA-VG auch in den am 12.06.2026 beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren anzuwenden ist und dieser eine Übersetzung von Spruch und Rechtsmittelbelehrung einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht mehr vorsieht, kann von einer Übersetzung des Spruchs und der Rechtsmittelbelehrung abgesehen werden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Art. 133 Abs. 9 B-VG sind auf die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte die für ihre Erkenntnisse geltenden Bestimmungen dieses Artikels sinngemäß anzuwenden. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Artikel 133, Absatz 9, B-VG sind auf die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte die für ihre Erkenntnisse geltenden Bestimmungen dieses Artikels sinngemäß anzuwenden.

Im vorliegenden Fall ist die ordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei seiner Entscheidung auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Im vorliegenden Fall ist die ordentliche Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei seiner Entscheidung auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen.

### **Schlagworte**

aufschiebende Wirkung ex lege - Wirkung Recht auf Verbleib unzulässiger Antrag Zurückweisung

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2026:W618.2349069.1.00

**Im RIS seit**

15.09.2026

**Zuletzt aktualisiert am**

15.09.2026

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)